

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/5456 –

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Union zur Bereitstellung von Produkten auf dem Markt und zur Änderung des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

A. Problem

Für verschiedene EU-Regelungen fehlen bisher die notwendigen Durchführungsbestimmungen für die Anwendung nach deutschem Recht: Für die Vermarktung und CE-Kennzeichnung von Gasgeräten und persönlichen Schutzausrüstungen schaffen die Verordnungen (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG und die Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG einen neuen Rechtsrahmen.

Die Verordnungen (EU) 2016/425 und (EU) 2016/426 haben zum 21. April 2018 die bisher geltenden Richtlinien 2009/142/EG und 89/686/EWG abgelöst. Sie sind in Deutschland unmittelbar anwendbar.

Die Träger der Sozialhilfe erbringen nach den Vorschriften des Siebten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Falle der finanziellen Bedürftigkeit Leistungen der Hilfe zur Pflege, haben jedoch keine eigenen Prüfrechte, soweit die pflegerischen Leistungen durch nach dem Recht des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zugelassene Pflegeeinrichtungen erbracht werden. Darüber hinaus besteht im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) und im SGB XII Korrekturbedarf, der bereinigt werden muss.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz werden zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2016/425 und (EU) 2016/426 die notwendigen nationalen Rechtsgrundlagen (Durchführungsgesetze) geschaffen. Inhaltlich umfassen die Durchführungsgesetze jeweils Verfahrensbestimmungen sowie Bußgeld- und Straftatbestände. Die

geltende Gasverbrauchseinrichtungsverordnung (7. ProdSV) und die geltende Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt (8. ProdSV) werden jeweils außer Kraft gesetzt.

Im Bereich der Sozialhilfe wird den Trägern der Sozialhilfe ab dem 1. Januar 2020 bei nach dem Recht des SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtungen ein eigenes gesetzliches Prüfrecht aus besonderem Anlass entsprechend dem neuen gesetzlichen Prüfrecht für Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des SGB XII eingeräumt.

Darüber hinaus werden mit dem Entwurf weitere erforderliche Änderungen im SGB IX und SGB XII umgesetzt:

1. Aufhebung der Befristung der Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie (§ 54 Absatz 3 SGB XII),
2. Einführung einer Rechtsgrundlage zum Austausch von Sozialdaten im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Trägern der Sozialhilfe bzw. Trägern der Eingliederungshilfe und den für die Heimaufsicht zuständigen Behörden,
3. Klarstellung, dass Leistungserbringer zur Mitwirkung bei der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung nach SGB IX und SGB XII verpflichtet sind,
4. Erweiterung der Straftatenkataloge in § 75 Absatz 2 SGB XII und § 124 SGB IX um die neuen Straftatbestände der Sexuellen Belästigung (§ 184i StGB) und der Straftaten aus Gruppen (§ 184j StGB).

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Einführung des gesetzlichen Prüfrechts der Träger der Sozialhilfe bei nach dem Recht des SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtungen entsteht der Wirtschaft ein Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe.

Für die Verwaltung entsteht bei Wahrnehmung des gesetzlichen Prüfrechts ein Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe.

Es entstehen Bürokratiekosten aus Informationspflichten im Rahmen der Mitwirkungspflichten, die nicht solide quantifiziert werden können.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/5456 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 5 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

, 1. Dem § 54 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Leistung der Eingliederungshilfe ist auch die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie, soweit eine geeignete Pflegeperson Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht in ihrem Haushalt versorgt und dadurch der Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe vermieden oder beendet werden kann. Die Pflegeperson bedarf einer Erlaubnis nach § 44 des Achten Buches.“ ‘

2. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „und 5“ die Angabe „Nummer 2“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Artikel 5 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Berlin, den 12. Dezember 2018

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Dr. Matthias Bartke
Vorsitzender

Norbert Kleinwächter
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Norbert Kleinwächter

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/5456** ist in der 61. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. November 2018 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen worden. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat gutachtlich über den Gesetzentwurf beraten.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Inhaltlich umfassen die jeweiligen Durchführungsgesetze Verfahrensbestimmungen sowie Bußgeld- und Straftatbestände und im Falle des PSA-Durchführungsgesetzes notwendige Übergangsbestimmungen.

Im Bereich der Sozialhilfe wird den Trägern der Sozialhilfe ab dem 1. Januar 2020 bei nach dem Recht des SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtungen ein eigenes gesetzliches Prüfrecht aus besonderem Anlass entsprechend dem neuen gesetzlichen Prüfrecht für Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des SGB XII eingeräumt.

Darüber hinaus werden mit dem Entwurf weitere erforderliche Änderungen im SGB IX und SGB XII umgesetzt:

1. Aufhebung der Befristung der Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie (§ 54 Absatz 3 SGB XII). Die derzeitige Regelung läuft zum 31. Dezember 2018 aus,
2. Einführung einer Rechtsgrundlage zum Austausch von Sozialdaten im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Trägern der Sozialhilfe bzw. Trägern der Eingliederungshilfe und den für die Heimaufsicht zuständigen Behörden,
3. Klarstellung, dass Leistungserbringer zur Mitwirkung bei der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung verpflichtet sind,
4. Erweiterung der Straftatenkataloge in § 75 Absatz 2 SGB XII und § 124 SGB IX um die neuen Straftatbestände der Sexuellen Belästigung (§ 184i StGB) und der Straftaten aus Gruppen (§ 184j StGB).

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/5456 in seiner Sitzung am 12. Dezember 2018 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme in der Ausschussfassung empfohlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** sieht eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes teilweise gegeben. Eine Prüfbite wird nicht für erforderlich gehalten.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat über den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/5456 in seiner 31. Sitzung am 12. Dezember 2018 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Arbeit und Soziales in dieser Sitzung einen Entschließungsantrag der Fraktion der FDP zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/5456 beraten und mehrheitlich abgelehnt. Der Entschließungsantrag wird im Folgenden dokumentiert:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Selten waren die Erwartungen von Menschen mit Behinderungen an ein neues Gesetz so hoch wie 2016 beim Bundesteilhabegesetz. Täglich wachsen nun die Zweifel. Die Zweifel bestehen nicht an den allgemeinen und grundsätzlichen richtigen Zielen hinsichtlich der Personenzentriertheit und dem Selbstbestimmungsrecht der Menschen mit Behinderungen, denn dieser Paradigmenwechsel ist nach wie vor unstrittig. Vielmehr bestehen Sorgen bei allen Beteiligten über die praktische Umsetzung. Das sind einerseits die unterschiedlichen Anwendungen und Umsetzungen in den Bundesländern, sofern die Verortung der Zuständigkeit überhaupt schon geklärt ist, und die damit zusammenhängenden Verhandlungen über die Landesrahmenverträge.

Andererseits bestehen Unklarheiten über die Auslegung der gesetzlichen Regelungen, was sich wiederum auch auf die Landesrahmenvertragsverhandlungen auswirkt.

Diese Gemengelage führt zu vielen offenen Fragen und Problemstellungen mit wachsender Verunsicherung bei Betroffenen, den Fachverbänden, den Angehörigen und auch den Leistungserbringern, je näher die nächste Umsetzungsstufe des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020 rückt.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt vereinzelte Aspekte in den Sozialgesetzbüchern IX und XII, die jedoch in keiner Weise der Notwendigkeit grundlegender Klarstellungen im Bundesteilhabegesetz entsprechen. Hier wird unnötig Zeit vergeudet, da die vielen offenen Fragen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes einen immensen Beratungsbedarf haben und der zeitliche Korridor bis zum 01.01.2020 sehr schmal ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. kurzfristig im vorliegenden Gesetzentwurf sicherzustellen, dass

a) durch die Regelungen zu den Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen gemäß § 128 SGB IX und § 78 SGB XII Doppelprüfungen vermieden werden und kein zusätzlicher Bürokratieaufwuchs für die Einrichtungen erfolgt.

b) die geplanten Neuregelungen zu den Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen gemäß § 128 SGB IX und § 78 SGB XII zu den Regelungen zu den Landesrahmenverträgen gemäß § 131 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB IX nicht im Widerspruch stehen.

2. darüber hinaus zum 01.01.2019 im Bundesteilhabegesetz Klarstellungen zu erwirken,

a) dass die tatsächlichen durchschnittlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, deren Höhe die Kapazitätsgrenze nach § 42a Absatz 5 Nummer 3 SGB XII beziffert, diejenigen des für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Trägers sind.

b) dass die in § 42a Absatz 5 Satz 4 Nummer 1-4 SGB XII genannten Voraussetzungen keine Ermessensspielräume eröffnen.

c) dass die ergänzenden Leistungen für die Unterkunft gemäß § 42a Absatz 6 Satz 2 SGB XII eine Anspruchsnorm im Teil 2 des SGB IX darstellen.

3. folgende kurzfristige Änderungsbedarfe im Bundesteilhabegesetz für das Jahr 2019 zu erwirken:

a) Eine Klärung, wie die bisherigen stationären Einrichtungen im Sinne des § 43a SGB XI sowie die bisherigen ambulant betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen, die sowohl Eingliederungshilfe als auch Pflegeleistungen erhalten, einzuordnen und leistungsrechtlich zu behandeln sind, unter der Prämisse, dass es keine Benachteiligung hinsichtlich der beanspruchten Pflegeleistungen geben darf.

b) Eine Klärung, wie die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen gelingen kann, ohne dass es für die betroffenen Leistungsempfänger sowie für die Einrichtungen zu bürokratischen Aufwüchsen und Verkomplizierungen in nicht nachvollziehbarer Weise kommt.

- c) Eine Klarstellung, dass große Komplexeinrichtungen, welche Barrierefreiheit und räumliche Großzügigkeit in vorbildlicher Weise realisiert haben, bei der anstehenden Neuberechnung der existenzsichernden Unterkunftskosten nicht benachteiligt oder gar in ihrer Existenz gefährdet werden.*
- d) Eine Prüfung, ob ein Haftungsausschluss bei Vertragsabschluss durch ehrenamtliche Betreuer angesichts der Vielfalt der abzuschließenden Einzelverträge möglich ist.*
- e) Eine Prüfung, inwieweit Musterverträge durch die Fachverbände und die Beratungsstellen der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung angeboten werden dürfen.*
- f) Eine Prüfung, ob die Pflegeleistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets gemäß § 35a Satz 1 SGB XI nicht mehr nur als Gutscheine in Anspruch genommen werden können.*

4.

- a) die Verabschiedung der Umsetzungsgesetze in den Ländern anzumahnen.*
- b) auf die Bundesländer einzuwirken, dass die Definition der Fachleistungen unverzüglich in den Landesrahmenvereinbarungen vorgenommen wird und zu vermeiden, dass ein Flickenteppich zu Lasten gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland entsteht.*
- c) die Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und der Akteure in offenen und transparenten Verfahren sicherzustellen.*

Die **Fraktion der CDU/CSU** erläuterte die Änderungen. Diese seien sinnvoll und notwendig. Insbesondere die Entfristung der Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien sei notwendig. Die angestrebte Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch stehe noch aus. Jetzt müsse erreicht werden, dass die betroffenen Familien auch weiter die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie als Eingliederungshilfeleistung erhielten. Ferner sei das Prüfrecht für Träger von Sozialleistungen anlassbezogen ausgestaltet. Doppelprüfungen entstünden dadurch nicht. In dieser Form sei das Prüfrecht ein guter Beitrag, um Missbrauch zu vermeiden. Selbstverständlich sollte auch die Änderung sein, wonach Straftaten nach dem Sexualstrafrecht in das erweiterte Führungszeugnis ausgenommen würden.

Die **Fraktion der SPD** stellte fest, dass mit der Gas-Durchführungsverordnung EU-weite Standards im Sinne des Verbraucherschutzes sichergestellt würden. Im Bereich Arbeitsschutz sei die Verbesserung der Schutzausrüstungen wichtig. Hier erhielten Arbeitgeber wichtige Hinweise. Zu den Änderungen im Bereich des SGB IX und XII sei festzustellen, dass eine Lücke bei den Leistungen in der Eingliederungshilfe für Pflegefamilien bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen geschlossen werde. Die geltende Regelung sei bisher bis Ende 2018 befristet. Die Änderung schaffe Rechtssicherheit und Kontinuität. Bei den Mitwirkungspflichten der Sozialleistungsträger habe man bisher die Situation, dass sie zwar jährlich rund 4 Mrd. Euro Mittel für Leistungen der Hilfe zur Pflege erbrächten–ohne aber ein gesetzliches Prüfrecht zu haben. Dies werde jetzt für anlassbezogene Prüfungen geändert. Den Entschließungsantrag der FDP-Fraktion lehne man ab. Die Regelungen des Bundesteilhabegesetzes müssten erst etabliert und die Umsetzung in Landesrecht erbracht werden, bevor aussagekräftig evaluiert werden könne.

Die **Fraktion der AfD** stimmte den Regelungen weitgehend zu. Die Durchführungsverordnung bewege sich im Kernbereich der EU-Politik. Man stimme auch den Änderungen im Bereich SGB IX und XII zu. Die Erweiterung des Strafrechtskatalogs sei folgerichtig. Insbesondere § 184j (Straftaten aus Gruppen) und § 201a (pornografische Bildaufnahmen) seien unvereinbar mit einer Beschäftigung in einer sozialen Einrichtung. § 184i dagegen werde von Fachleuten als „Gummiparagraf“ kritisiert. Ferner stimme die Fraktion der Stärkung der Träger von Sozialleistungen mit verbesserten Prüfmöglichkeiten und der Verpflichtung für Einrichtungen, Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, zu. Dies gelte auch für die Entfristung bei den Leistungen für Pflegefamilien. Familiäres Umfeld müsse gefördert werden. Der Entschließungsantrag der FDP-Fraktion dagegen enthalte zu viele Allgemeinplätze und erfülle die Qualitätsanforderungen nicht.

Die **Fraktion der FDP** erkannte die Änderungsanträge als sinnvoll an. Wesentlich sei die Neuregelung von § 113 Absatz 2 SGB IX. Die Frage der künftigen Evaluierung des Überprüfungsbedarfs und der Regelung zur Wirtschaftlichkeit und Qualitätsprüfung begrüße die FDP-Fraktion ebenfalls. Man werde sehen müssen, ob es im Rahmen der Überprüfung tatsächlich nicht zu Doppelprüfungen bzw. zusätzlicher Bürokratie kommen werde. Insgesamt stimme der Fraktion dem Gesetzentwurf zu. Dieser löse aber die wesentlichen Probleme in der täglichen

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes nicht. Daher habe die Fraktion einen Entschließungsantrag vorgelegt, der deutlich machen solle, dass an vielen Stellen – etwa den Schnittstellen zwischen Eingliederungshilfe und Pflege – noch immer wesentliche Fragen nicht beantwortet seien. So gebe es z. B. weiterhin keine Haftungsprivilegien für ehrenamtliche Betreuer. Dieser Handlungsbedarf werde verbunden mit der entsprechenden Handlungsaufforderung in dem Entschließungsantrag formuliert.

Die **Fraktion DIE LINKE** forderte eine Aufhebung der Wahlrechtsausschlüsse für Menschen mit Behinderung. Zu kritisieren sei, dass dafür noch kein Entwurf vorliege. Zum ersten Teil des Gesetzentwurfes: Die Umsetzungsverordnung gehe in die richtige Richtung, verbessere die Situation bei Kennzeichnung und Vermarktung und setze europäisches in nationales Recht um. Dies sei gut, hätte aber in einem eigenen Gesetz geregelt werden sollen. Zum zweiten Teil des Gesetzentwurfes: Die vorliegenden Änderungen am SGB IX und XII seien sinnvoll. Allerdings seien weitergehende Änderungen nötig. Insbesondere müssten sämtliche Kostenvorbehalte gestrichen werden. Auch die gemeinschaftliche Erbringung von Teilhabeleistungen, wie Assistenz gegen den Willen der Betroffenen, müsse aufgehoben werden. Ebenso müssten Teilhabeleistungen bedarfsgerecht und gleichrangig ausgestaltet werden und vollständig unabhängig von Einkommen und Vermögen garantiert werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte die Themenzusammenstellung im Rahmen des Artikelgesetzes. Die Durchführungsverordnung für Gasgeräte halte man dagegen an sich für technisch und politisch unproblematisch. Auch die Erweiterung des Straftatenkataloges sei richtig und das Problem seit Langem bekannt. Auch der Entfristung der Leistungsgewährung für die Eingliederungshilfe bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien stimme die Fraktion zu. Dem Entschließungsantrag der FDP-Fraktion schließe man sich teilweise an. Der Bewertung der Umsetzungsproblematik des Bundesteilhabegesetzes in den Ländern stimme man zu. An wesentlichen Stellen seien jedoch Änderungen notwendig, etwa beim Mehrkostenvorbehalt. Die Fraktion kritisierte zudem die „Einrichtungsfokussiertheit“ im FDP-Antrag. Ferner müsse die Bundesregierung endlich eine Gewaltschutzkonvention für Frauen und Mädchen in Einrichtungen und darüber hinaus vorlegen, wie dies in der UN-Behindertenrechtskonvention vorgesehen sei. Die Aufnahme bestimmter Straftaten ins Gesetz reiche dafür nicht aus.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Artikel 5 – Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Da das Gesetz erst im Jahre 2019 verkündet wird, läuft die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufhebung der Befristung ins Leere. Deshalb bedarf es der Einfügung des bisherigen Leistungstatbestandes, um das gewollte Ziel zu erreichen.

Zu Nummer 2 (Artikel 7 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Buchstabe a

Dadurch, dass Artikel 5 Nummer 1 rückwirkend in Kraft treten soll, bedarf es dafür einer gesonderten Regelung in Artikel 7 Absatz 2.

Zu Buchstabe b

Das rückwirkende Inkrafttreten der Regelung in Artikel 5 Nummer 1 stellt sicher, dass der Leistungstatbestand nicht erst nach der Verkündung, sondern bereits zum 1. Januar 2019 lückenlos erhalten bleibt.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Änderung bei Buchstabe b.

Berlin, den 12. Dezember 2018

Norbert Kleinwächter
Berichterstatter

